

## **Turnverein Hindelbank**

### **Schutzkonzept ab 20. Dezember 2021**

Offizielle Mitteilung des Vorstandes des Turnvereins Hindelbank



Gestützt auf die Kommunikation des Bundesrates vom 17. Dezember 2021 sowie des Schutzkonzeptes des Schweizerischen Turnverband (STV) finden die Trainings des Turnverein Hindelbank gemäss untenliegendem Schutzkonzeptes statt. Die Massnahmen treten ab dem 20. Dezember 2021 in Kraft.

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Ausgangslage**

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 17. Dezember 2021 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Turnsport stattfinden kann.

Neu haben zu Innenräumen von Turnhallen sowie zu Veranstaltungen im Innern nur noch geimpfte und genesene Personen Zugang (2G). Wo die Maske nicht getragen werden kann, wie bei intensivem Sport, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von dieser Testpflicht ausgenommen.

### **1.2 Zielsetzungen**

Ziel ist es, den Trainingsbetrieb unter der Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen bei den einzelnen Organisationen, Vorstand, J+S-Coaches, Leiter sowie den Turnerinnen und Turnern.

## **2 Übergeordnete Grundsätze im Sport**

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

**A** Symptomfrei ins Training

**B** Distanz und Gruppengrösse einhalten

**C** Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

**D** Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.

**E** Schutzmaskenpflicht

**F** Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins

## 3 Erläuterungen

### A Symptomfrei

Symptomfrei ins Training Turnerinnen und Turner, sowie Leiterinnen und Leiter mit Krankheitssymptomen, dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

### B Distanz und Gruppengrösse einhalten

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen. Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene. Es kann aber auch auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Testzertifikat) ausgeweitet werden, damit die Maskenpflicht entfällt. Die 2G-Zertifikatspflicht gilt für alle sportlichen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen und ist unabhängig vom Platzangebot und von der Gruppengrösse.

#### Gemischte Trainingsgruppen

In Trainingsgruppen mit Personen unter 16 Jahren und Teilnehmer über 16 Jahren, gilt für alle über 16 Jahren die 2G-Zertifikatspflicht.

#### Muki-Turnen

Im Muki-Turnen in Innenräumen gilt die 2G-Zertifikatspflicht für alle über 16 Jahren.

#### Leitersituation

Für Trainer und Trainerinnen ab 16 Jahren gilt die 2G-Zertifikatspflicht

### C Einhalten der Hygieneregeln

Einhalten der Hygieneregeln Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### D Protokollierung der Teilnehmenden

Es wird empfohlen weiterhin die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu sammeln, um sie im Falle einer Infektion rasch kontaktieren zu können. Die Daten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht.

### E Schutzmaskenpflicht

In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind bei der eigentlichen Sportausübung im Amateur- und Breitensport nur Personen, die geimpft, genesen und negativ getestet sind (2G+). Personen deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht mehr als 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Die Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen im Sport keine Maske tragen. **Es ist nicht möglich in ein und demselben Innenraum ein Training mit Teilnehmenden mit Zertifikat 2G (mit Maske) und 2G+ (ohne Maske) durchzuführen.**

### F Corona-Beauftragte

Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Fabian Käser. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel.

+41 79 338 13 37 oder fabiankaeser@gmx.net).

#### Corona-Beauftragter:

Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts. Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Trainer, Athleten, Eltern, ...) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe. Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen. Stellt sicher, dass Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln von Swiss Olympic (Plakat) aufgehängt werden.

#### Leiterinnen und Leiter:

Unterstützen den Corona-Verantwortlichen und planen die Trainings unter Einhaltung der fünf Punkte A – E. Aktives Eingreifen/Hilfestellung erfolgt nur, wenn es zwingend notwendig ist

#### Alle:

Halten sich an die geltenden Abstandsregeln und Hygienevorschriften. Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.

## 4 Ergänzungen Organisation

### Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

#### Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen

→ 2G   oder freiwillig 2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik) Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen

→ 2G+  → 3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete    2G Geimpfte und Genesene    2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test     Sitzpflicht bei Konsumation

#### Treffen im Freundes- und Familienkreis

10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

30  Drinnen maximal 30 Personen (2G)

50 Draussen maximal 50 Personen

#### Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

#### Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

 

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

 Kontakte minimieren     Regelmässig lüften     Impfen lassen

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Consagl federal  
Federal Council

Allgemeine Bestimmungen gültig ab 20.12.2021

## **5 Vorgehen bei einem Corona-Fall innerhalb der Trainingsgruppe**

Es gelten die aktuellen Bestimmungen des Bundes. Infos finden Sie unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

Grundsätzlich gilt:

Personen, mit denen die erkrankte Person in **engem** Kontakt stand, müssen die Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde (Contact Tracing) befolgen. Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten aufgehalten haben

## **6 Kommunikation des Schutzkonzeptes**

Der Turnverein kommuniziert das Schutzkonzept in schriftlicher Form gegenüber seinen Mitgliedern. Dabei erfolgt die primäre Kommunikation per E-Mail und Whatsapp. Das Konzept wird zudem auf der Vereinswebseite publiziert.

## **7 Rechtliche Grundlagen und weiterführende Informationen**

### 7.1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG);
- Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvorordnung, EpV);
- Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19).

### 7.2. Behörde

- Schutzkonzept der Gemeinde Hindelbank

### 7.3. Schweizerischer Turnverband (STV)

- Schutzkonzept Breitensport;

Burgdorf, 20. Dezember 2021

Fabian Käser, Präsident

### **Geht an**

- alle Mitglieder des Turnvereins Hindelbank

### **Zur Kenntnis an**

- Einwohnergemeinde Hindelbank